

# Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)

## **Prüfungsordnung**

Stand: März 2019

ö s d



# Inhalt

ÖSD-PRÜFUNGSORDNUNG .....	3
1. Grundlagen.....	3
2. Zulassung zur ÖSD-Prüfung .....	3
3. ÖSD-Prüfungszentren, ÖSD-Prüfende.....	4
4. Prüfungstermine, Anmeldung zur ÖSD-Prüfung.....	5
5. Prüfungsgebühren und Rückerstattung der Gebühren .....	5
6. Prüfungsmaterialien, Geheimhaltungspflicht.....	6
7. Identitätsfeststellung .....	6
8. Prüfungsdurchführung, Aufsicht .....	7
9. Rücktritt von der ÖSD-Prüfung bzw. Abbruch der ÖSD-Prüfung .....	7
10. Ausschluss von der ÖSD-Prüfung .....	8
11. Bewertung.....	8
12. Übermittlung der Prüfungsergebnisse bzw. ÖSD-Zertifikate .....	9
13. Wiederholen der ÖSD-Prüfung .....	10
14. Recht auf Einsichtnahme und Einspruch .....	10
15. Qualitätssicherung .....	11
16. Dokumentation, Archivierung.....	11
17. Datenschutz.....	11
18. Schlussbestimmungen.....	11

# ÖSD-PRÜFUNGSORDNUNG

Die Prüfungen des ÖSD dienen dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf der jeweiligen Niveaustufe des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GER) und werden an lizenzierten ÖSD-Prüfungszentren weltweit nach einheitlichen Bestimmungen durchgeführt und bewertet.

## 1. Grundlagen

Die aktuelle Prüfungsordnung gilt für die unter Punkt 2 angeführten ÖSD-Prüfungen, wobei die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Fassung Anwendung findet.

ÖSD-Prüfungen bestehen jeweils aus den vier Subtests *Lesen, Hören, Schreiben* und *Sprechen*. Das ÖSD bietet die Prüfungen *ÖSD Zertifikat B1* für Erwachsene bzw. für Jugendliche und *ÖSD Zertifikat C2* in vier Modulen an, d. h., die Subtests/Module *Lesen, Hören, Schreiben* und *Sprechen* können einzeln oder in jeder Kombination abgelegt werden. Alle weiteren ÖSD-Prüfungen werden in zwei Modulen angeboten: *Schriftliche Prüfung (Lesen, Hören, Schreiben)* und *Mündliche Prüfung (Sprechen)*. Die jeweiligen Module werden im Folgenden auch als Prüfung bezeichnet.

Auf [www.osd.at](http://www.osd.at) kann zu jeder Prüfung kostenlos eine Modellprüfung (= Modellsatz) heruntergeladen werden. Die ebenfalls online verfügbaren Durchführungsbestimmungen enthalten Details zu Inhalt, Aufbau, Dauer, Ablauf sowie Bewertung der jeweiligen Prüfung und sind in ihrer aktuellen Fassung rechtsverbindlich.

Der gezielten Vorbereitung auf die Prüfung dienen auch die *Übungsmaterialien* mit weiteren Übungssätzen, die online bestellt werden können.

## 2. Zulassung zur ÖSD-Prüfung

Grundsätzlich steht es allen Interessierten offen, eine ÖSD-Prüfung abzulegen. Ausnahmen stellen jene Personen dar, die aus den in Punkt 10 genannten Gründen von der Prüfung ausgeschlossen wurden und bis zum Ablauf der in Punkt 10 geregelten Sperrfristen nicht zur Prüfung zugelassen sind.

Personen, die ÖSD-Zeugnisse gefälscht haben oder ein gefälschtes Zeugnis vorlegen, sind weltweit an allen ÖSD-Prüfungszentren für die Dauer von einem Jahr ab Bekanntwerden der Fälschung in der ÖSD-Zentrale von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. Die ÖSD-Zentrale behält sich das Recht vor, diese Personen auch dauerhaft von künftigen Prüfungen auszuschließen (siehe Punkt 10).

Personen, die eine Prüfung bzw. ein Modul nicht bestanden haben, sind bis zum Ablauf der vom jeweils zuständigen Prüfungszentrum für ein Wiederholen der Prüfung bestimmten Fristen von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen (siehe Punkt 13).

Das positive Ablegen einer Prüfung auf der darunterliegenden Niveaustufe oder die Teilnahme an einem Deutsch- bzw. Vorbereitungskurs ist nicht erforderlich, um zu einer ÖSD-Prüfung anzutreten. Jedes Prüfungsmodul kann unabhängig vom Bestehen anderer Module abgelegt werden.

Für die einzelnen ÖSD-Prüfungen werden folgende Altersempfehlungen gegeben:

<b>ab 10 Jahren</b>	<b>ab 12 Jahren</b>
<i>ÖSD KID A1</i> <i>ÖSD KID A2</i>	<i>ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich</i> <i>B1 / Jugendliche</i> <i>ÖSD Zertifikat B1 / Jugendliche</i>
<b>ab 14 Jahren</b>	<b>ab 16 Jahren</b>
<i>ÖSD Zertifikat A1</i> <i>ÖSD Zertifikat A2</i> <i>ÖSD Zertifikat B2 / Jugendliche</i> <i>ÖSD Zertifikat C1 / Jugendliche</i>	<i>ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1</i> <i>ÖSD Zertifikat B1</i> <i>ÖSD Zertifikat B2</i> <i>ÖSD Zertifikat C1</i> <i>ÖSD Zertifikat C2</i> <i>ÖSD Zertifikat C2 / Wirtschaftssprache Deutsch</i>

Prüfungsteilnehmende, die sich entgegen diesen Empfehlungen für das Ablegen der Prüfung entscheiden, müssen damit rechnen, dass die Themenauswahl und Komplexität der Aufgabenstellungen nicht ihrem Alter entsprechen könnten. Ein Einspruch gegen das Prüfungsergebnis aus diesen Gründen ist nicht möglich.

### **3. ÖSD-Prüfungszentren, ÖSD-Prüfende**

ÖSD-Prüfungen können ausschließlich an lizenzierten ÖSD-Prüfungszentren abgelegt werden. Die Prüfungszentren werden nach strengen Kriterien ausgewählt und sind per Lizenzvertrag zur Einhaltung der festgelegten Qualitätsstandards verpflichtet. Informationen zu den Prüfungszentren stehen auf [www.osd.at](http://www.osd.at) zur Verfügung.

Jedes Prüfungszentrum nominiert eine Person und deren Stellvertretung, die als Prüfungsvorsitzende für die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung der ÖSD-Prüfungen verantwortlich sind. Jede Prüfung darf ausschließlich von zertifizierten Prüfenden mit gültigem Prüferzertifikat abgenommen und bewertet werden.

In der mündlichen Prüfung hat mindestens eine/-r der beiden Prüfenden keine/-n Prüfungsteilnehmende/-n im letzten vor der Prüfung von der/dem Prüfungsteilnehmenden

besuchten Kurs unterrichtet. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch die ÖSD-Zentrale.

Prüfungsvorsitzende und Prüfende bewahren über alle Prüfungsvorgänge und Prüfungsergebnisse gegenüber Dritten Stillschweigen.

#### **4. Prüfungstermine, Anmeldung zur ÖSD-Prüfung**

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt am jeweiligen ÖSD-Prüfungszentrum. Es gelten die Anmeldemodalitäten und Vertragsbedingungen des Prüfungszentrums. Auf [www.osd.at](http://www.osd.at) sind alle Prüfungszentren sowie Informationen zu den angebotenen Prüfungsterminen abrufbar.

Vor der Anmeldung zur Prüfung werden interessierte Personen am gewählten Prüfungszentrum eingehend über die Vertragsbedingungen, die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsordnung, die Durchführungsbestimmungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse informiert. Auf der ÖSD-Website stehen die Prüfungsordnung und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Version auch online zur Verfügung. Mit der Anmeldung zur Prüfung bestätigen die Prüfungsteilnehmenden (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter), dass sie die Vertragsbedingungen, die aktuelle ÖSD-Prüfungsordnung sowie die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungszentrum unter Maßgabe der vorhandenen Plätze. Rechtswirksam ist der Anspruch auf einen Prüfungsantritt erst nach Zulassung durch das Prüfungszentrum und Entrichtung der vollständigen Prüfungsgebühr.

Wenn es sich um eine Wiederholung der Prüfung und keinen Erstantritt handelt, muss dies bei der Anmeldung zur Prüfung bekannt gegeben werden.

Prüfungsteilnehmende mit Einschränkungen und/oder spezifischen Bedürfnissen sind verpflichtet, das Prüfungszentrum bzw. die ÖSD-Zentrale im Zuge der Anmeldung über diese zu informieren und ein entsprechendes Attest vorzulegen. Das Prüfungszentrum und die ÖSD-Zentrale behandeln die bereitgestellten Informationen vertraulich (gemäß DSGVO).

In Absprache mit der ÖSD-Zentrale können an die individuelle Situation angepasste Prüfungsbedingungen eingeräumt werden. Wenn durch Einschränkungen bzw. spezifische Bedürfnisse einzelne Subtests nicht abgelegt werden können, wird dies ohne Angabe eines Grundes auf dem Zertifikat vermerkt.

Nähere Informationen dazu sind im „Informationsblatt: Teilnehmende mit spezifischen Bedürfnissen“ enthalten.

#### **5. Prüfungsgebühren und Rückerstattung der Gebühren**

Die Prüfungsgebühren werden vom Prüfungszentrum festgelegt und sind von den Prüfungsteilnehmenden innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen. Die Möglichkeit einer Rückerstattung der Gebühr im Falle eines Rücktritts von der Prüfung bzw. eines Abbruchs der Prüfung (siehe Punkt 9) regelt das jeweilige Prüfungszentrum in seinen Stornobedingungen.

Prüfungsteilnehmende, die vom Prüfungsdurchgang ausgeschlossen werden (siehe Punkt 10), haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

## **6. Prüfungsmaterialien, Geheimhaltungspflicht**

Die ÖSD-Zentrale stellt dem Prüfungszentrum alle zur Durchführung des gemeldeten Prüfungstermins erforderlichen Prüfungsmaterialien zur Verfügung. Die Materialien sind Eigentum des ÖSD. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen in keiner Form abgeändert oder vervielfältigt werden. Alle Prüfungsunterlagen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und werden unter Verschluss gehalten. Jede Verwendung außerhalb des gemeldeten Prüfungstermins oder Weitergabe an Dritte gilt als missbräuchliche Verwendung. Die ÖSD-Zentrale ist über jegliche missbräuchliche Verwendung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine aktive Beteiligung daran wird vom ÖSD im Rahmen der juristischen Möglichkeiten verfolgt.

## **7. Identitätsfeststellung**

Das Prüfungszentrum ist verpflichtet, die Identität der Prüfungsteilnehmenden vor Prüfungsbeginn zweifelsfrei festzustellen und mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis etc.) zu überprüfen. Die Aufsichtspersonen bzw. Prüfenden kontrollieren vor Verteilen der Aufgabenblätter die am Gesamtbogen eingetragenen Daten und gleichen diese mit den Daten des Lichtbildausweises ab. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, ihren Ausweis während des gesamten Prüfungsablaufs bereitzuhalten und auf Aufforderung vorzuweisen. Ohne gültigen amtlichen Lichtbildausweis ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Das Prüfungszentrum hat das Recht, in Absprache mit der ÖSD-Zentrale weitere Maßnahmen zur Klärung der Identität durchzuführen bzw. festzulegen, welcher Identitätsnachweis vorgelegt werden muss. Die Teilnehmenden bestätigen die Richtigkeit ihrer Angaben und ihr Einverständnis mit der Prüfungsordnung mit ihrer Unterschrift. Eine Kopie des Lichtbildausweises wird in den Gesamtbogen eingelegt und mit den Prüfungsunterlagen an das ÖSD retourniert.

Sollten Zweifel an der Identität von Teilnehmenden bestehen, wird zunächst um Vorlage eines anderen Ausweises ersucht. Erhärtet sich der Verdacht, dass die/der Teilnehmende mit der ausgewiesenen Person nicht ident ist, wird sie/er nicht zur Prüfung zugelassen. Im Zweifelsfall – falls die Zweifel weder vollständig ausgeräumt noch ausreichend begründet werden können – ist die Zulassung zur Prüfung möglich, wenn sich die/der Teilnehmende damit einverstanden erklärt, sich zum Zweck der Identitätsprüfung fotografieren zu lassen. Die Einverständniserklärung muss in schriftlicher Form vorliegen und folgende persönliche Angaben enthalten: Vorname(n), Familienname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland sowie Staatsangehörigkeit. Die/Der Teilnehmende hat die persönlichen Angaben selbst zu tätigen und muss die Erklärung anschließend unterzeichnen. Das Foto, eine Kopie der Einverständniserklärung und des Lichtbildausweises sowie eine schriftliche Begründung für das Aufkommen der Zweifel an der Identität der/des Teilnehmenden sind nach Abhaltung der

Prüfung unverzüglich an das ÖSD zu übermitteln. Das Zertifikat wird erst nach zweifelsfreiem Feststehen der Identität ausgestellt.

Im Falle einer versuchten Identitätstauschung behält sich das ÖSD entsprechende rechtliche Schritte vor.

## **8. Prüfungsdurchführung, Aufsicht**

ÖSD-Prüfungen sind nicht öffentlich. Ausschließlich beauftragte Mitarbeiter/-innen des ÖSD-Prüfungszentrums oder der ÖSD-Zentrale dürfen bei der Prüfung anwesend sein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen wird durch den Einsatz von zertifizierten ÖSD-Prüfenden und entsprechend unterwiesenen Aufsichtspersonen gewährleistet. Mindestens eine qualifizierte Aufsichtsperson pro 15 Teilnehmenden überwacht den Prüfungsablauf, gibt die erforderlichen organisatorischen Hinweise und steht für Fragen zur Prüfungsdurchführung zur Verfügung. Es ist nicht erlaubt, Fragen zu Prüfungsinhalten zu beantworten oder zu kommentieren. Sofern ein Erklären der Aufgaben gemäß den Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist, geschieht dies sowie das Beantworten etwaiger Rückfragen ausschließlich auf Deutsch.

Der Verlauf der Prüfung wird im Prüfungsprotokoll dokumentiert. Darin sind zu jeder Prüfung u. a. das Prüfungszentrum/der Prüfungsort, der Prüfungstermin (inklusive Uhrzeit), die Aufsichtsperson(en) sowie die Prüfungsteilnehmenden anzugeben und besondere Vorkommnisse während der Prüfung festzuhalten.

Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Teilnehmenden den Raum nur einzeln verlassen. Dies wird im Prüfungsprotokoll unter Angabe von Namen und Uhrzeit vermerkt. Es dürfen keinerlei Prüfungsunterlagen aus dem Prüfungsraum mitgenommen werden.

Wenn Teilnehmende die Prüfung vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden möchten, müssen sie die Prüfungsunterlagen vollständig abgeben. Nach Verlassen des Prüfungsraums dürfen sie diesen erst nach dem offiziellen Ende der Prüfung wieder betreten. Bereits abgegebene Unterlagen können nicht mehr ausgehändigt werden.

## **9. Rücktritt von der ÖSD-Prüfung bzw. Abbruch der ÖSD-Prüfung**

Unbeschadet des gesetzlichen Widerrufsrechts gilt Folgendes: Ein Rücktritt von der Prüfung ist möglich, es besteht jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits entrichteten Prüfungsgebühren. Erfolgt der Rücktritt vor Prüfungsbeginn, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird die Prüfung nach Beginn abgebrochen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Um im Falle eines Rücktritts von der Prüfung oder eines Abbruchs der Prüfung Krankheitsgründe geltend zu machen, muss beim zuständigen Prüfungszentrum unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Das Prüfungszentrum entscheidet über das weitere Vorgehen und eine etwaige Rückerstattung der Prüfungsgebühren (siehe Punkt 5).

## 10. Ausschluss von der ÖSD-Prüfung

Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer in Zusammenhang mit der Prüfung täuscht bzw. Täuschungsversuche unternimmt, andere beim Ablegen der Prüfung vorsätzlich stört oder unerlaubte Hilfsmittel mitführt, verwendet bzw. anderen zur Verfügung stellt. Als unerlaubte Hilfsmittel gelten alle fachbezogenen Materialien, die kein Teil der Prüfungsunterlagen sind bzw. laut Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehen sind (z. B. Wörterbücher – je nach Prüfung, Grammatiken, mitgebrachte Notizen etc.). Technische Hilfsmittel, wie Mobiltelefone, Minicomputer oder andere zur Aufzeichnung, Wiedergabe bzw. Übertragung geeignete Geräte, dürfen weder in den Vorbereitungsraum noch in den Prüfungsraum mitgenommen werden. Prüfungsteilnehmende haben die Möglichkeit, etwaige aus Unkenntnis mitgebrachte Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, für die Dauer der Prüfung zur Verwahrung abzugeben.

Die Prüfenden bzw. Aufsichtspersonen sind berechtigt, die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu überprüfen bzw. durchzusetzen. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen. Bereits der Versuch von Prüfungsteilnehmenden, vertrauliche Prüfungsinhalte Dritten zugänglich zu machen, führt zum Prüfungsausschluss. Im Falle eines Ausschlusses werden die Prüfungsleistungen der/des Teilnehmenden nicht bewertet.

Prüfungsteilnehmende, die aus einem der vorher genannten Gründe von der Prüfung ausgeschlossen werden, können die Prüfung frühestens nach drei Monaten ab dem Tag des Prüfungsausschlusses wiederholen.

Sollten Personen in Zusammenhang mit der Prüfung über ihre Identität täuschen oder zu täuschen versuchen, werden alle daran beteiligten Personen von der Prüfung ausgeschlossen. Im Falle eines Ausschlusses gilt nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls für die an der Identitätstäuschung beteiligten Personen eine Sperrfrist von einem Jahr (vgl. Punkt 2) an allen ÖSD-Prüfungszentren weltweit. Diese Regelung findet ebenso entsprechende Anwendung, wenn die/der Prüfungsteilnehmende zur Erlangung des Zertifikats einer an der Prüfung direkt oder indirekt beteiligten Person unrechtmäßige Zahlungen oder andere unrechtmäßige Vorteile für das Bestehen der Prüfung anbietet, verspricht oder gewährt (Antikorruptionsklausel).

Wird einer der in Punkt 10 genannten Gründe für einen Prüfungsausschluss erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so ist die ÖSD-Zentrale berechtigt, die Prüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten sowie ggf. das zuvor übermittelte Zertifikat zurückzufordern und für ungültig zu erklären.

Bei schwerwiegenden Täuschungen oder Täuschungsversuchen behält sich die ÖSD-Zentrale das Recht vor, Prüfungsteilnehmende über die genannten Sperrfristen hinaus von künftigen Prüfungen auszuschließen.

## 11. Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von zwei autorisierten ÖSD-Prüfenden vorgenommen. Die Prüfenden bewerten die Leistung zunächst unabhängig voneinander und legen anschließend in einem Bewertungsgespräch gemeinsam die endgültige Bewertung fest.



Die Vergabe der Punkte sowie die Grenzen für das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Prüfung sind in den ÖSD-Bewertungskriterien verbindlich festgelegt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die jeweiligen Minimalanforderungen (pro Prüfung/Subtest/Modul) erfüllt sind.

## **12. Übermittlung der Prüfungsergebnisse bzw. ÖSD-Zertifikate (Zeugnisse)**

In der Regel übermittelt das Prüfungszentrum, an dem die Prüfung abgelegt wurde, den Teilnehmenden die Prüfungsergebnisse bzw. Zeugnisse/ÖSD-Zertifikate.

Hat die/der Prüfungsteilnehmende die Prüfung abgelegt und bestanden, erhält sie/er ein Zertifikat (Modul-/Gesamtzeugnis). Am Zertifikat werden die Prüfungsleistungen in Form von Punkten sowie den sich laut Beurteilungsskala daraus ergebenden Prädikaten (Noten) dokumentiert.

Werden die zwei bzw. vier Module einer Prüfung an einem Prüfungstermin abgelegt und bestanden, wird ein Gesamtzertifikat ausgestellt, das alle Module ausweist. Ebenso erhalten Prüfungsteilnehmende ein Gesamtzertifikat, wenn sie die einzelnen Module einer Prüfung innerhalb eines Jahres an demselben Prüfungszentrum abgelegt und bestanden haben. In Ausnahmefällen kann die ÖSD-Zentrale auf Ansuchen einer/eines Prüfungsteilnehmenden gegen einen Unkostenbeitrag (Bearbeitungs- und Versandspesen) ein Gesamtzertifikat auch dann ausstellen, wenn die erforderlichen Module innerhalb eines Jahres an verschiedenen Prüfungszentren abgelegt und bestanden wurden.

Bei Bestehen einzelner Module erhalten Prüfungsteilnehmende ein Modulzeugnis pro Modul. Für nicht bestandene Prüfungen wird kein Zertifikat ausgestellt.

Das Prüfungszentrum ist verpflichtet, den Prüfungsteilnehmenden die Zertifikate so rasch wie möglich persönlich auszuhändigen oder auf sicherem Weg zu übermitteln. Nicht abgeholte Zertifikate werden nach Ablauf von sechs Monaten (ab Ausstellungsdatum des Zertifikats) an die ÖSD-Zentrale retourniert.

Die ÖSD-Zentrale behält sich das Recht vor, eine Prüfungsleistung neu zu bewerten und im Fall abweichender Resultate ein entsprechendes Zertifikat auszustellen. Das ggf. bereits ausgestellte Zertifikat wird zurückgefordert und verliert seine Gültigkeit.

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren haben Prüfungsteilnehmende die Möglichkeit, ein Duplikat ihres Prüfungszeugnisses zu erhalten. Duplikate sind am Prüfungszentrum, an dem die Prüfung abgelegt wurde, gegen Vorlage des Originalzertifikats bzw. einer Verlustanzeige zu beantragen. Prüfungsteilnehmende sollen das Duplikat nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn das Prüfungszentrum nicht mehr existiert oder zu weit entfernt ist) direkt bei der ÖSD-Zentrale anfordern. Die Erstellung eines Duplikats ist grundsätzlich kostenpflichtig (Bearbeitungs- und Versandspesen).

Ein Nachdruck des Originalzertifikats wird vorgenommen, wenn ein Fehler zu korrigieren bzw. eine Änderung durchzuführen ist. Nachdrucke sind am Prüfungszentrum, an dem die Prüfung abgelegt wurde, gegen Abgabe des Originalzertifikats anzufordern. Prüfungsteilnehmende sollen den Nachdruck nur in Ausnahmefällen direkt beim ÖSD beantragen.

Die ÖSD-Zentrale behält sich das Recht vor, über diese Bestimmungen hinaus auch individuelle Vereinbarungen mit einzelnen ÖSD-Prüfungszentren bzw. Lizenznehmern zu treffen.

### **13. Wiederholen der ÖSD-Prüfung**

Es ist möglich, eine gesamte Prüfung oder einzelne Module beliebig oft abzulegen bzw. zu wiederholen. Das Modul „Schriftliche Prüfung“ kann nur als Ganzes wiederholt werden, d. h., die Subtests *Lesen*, *Hören* und *Schreiben* können nicht einzeln abgelegt und in das Ergebnis einbezogen werden.

Bei Nichtbestehen empfiehlt das ÖSD, frühestens vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin erneut zur Prüfung anzutreten. Das Prüfungszentrum kann bestimmte Fristen für einen Wiederholungstermin festlegen. Auf diese wird bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse hingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin besteht nicht (siehe auch Punkt 10).

### **14. Recht auf Einsichtnahme und Einspruch**

Prüfungsteilnehmende haben das Recht, in die Details der Bewertung ihrer Prüfung, d. h. in den jeweiligen Auswertungsbogen bzw. den Antwort- und Bewertungsbogen, Einsicht zu nehmen und gegebenenfalls gegen die Bewertung Einspruch zu erheben. In beiden Fällen gilt dafür eine Frist von drei Monaten ab Ausstellungsdatum des Zertifikats.

Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige dürfen ausschließlich in Begleitung des gesetzlichen Vertreters Einsicht nehmen und benötigen für das Einbringen des Antrags dessen Einwilligung.

Die Einsichtnahme erfolgt am Prüfungszentrum in Anwesenheit der/des Prüfungsvorsitzenden, deren/dessen Stellvertretung oder einer von ihnen beauftragten Vertrauensperson. Bei Bedarf fordert das Prüfungszentrum den Auswertungsbogen bzw. den Antwort- oder Bewertungsbogen beim ÖSD an. Die Unterlagen dürfen den Prüfungsteilnehmenden nicht ausgehändigt und weder kopiert noch fotografiert werden. Ebenso ist die Einsichtnahme in die geheimen Prüfungsunterlagen und den Gesamtbogen nicht möglich.

Ein Einspruch gegen die Bewertung der Prüfung kann innerhalb der festgesetzten Frist (drei Monate ab Ausstellungsdatum des Zertifikats) über das Prüfungszentrum eingebracht werden. Gegebenenfalls ist ein Einspruch auch direkt bei der ÖSD-Zentrale möglich. Bei ausreichender Begründung wird eine Neubewertung durch Mitarbeiter/-innen der ÖSD-Zentrale vorgenommen. Der bloße Hinweis auf eine nicht erreichte Punktezahl ist kein Grund für eine neuerliche Bewertung.

Gegen die Prüfungsdurchführung kann nur unmittelbar nach Ablegen der Prüfung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss in schriftlicher Form bei der Leitung des Prüfungszentrums, an dem die Prüfung abgelegt wurde, eingebracht werden. Die/Der Prüfungsvorsitzende entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten über den Einspruch und verfasst eine Aktennotiz über den Vorgang. In Zweifelsfällen entscheidet die ÖSD-Zentrale.

## **15. Qualitätssicherung**

Die gleichbleibend hohe Qualität der Prüfungsdurchführung wird durch regelmäßige Kontrollen der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Rahmen von Hospitationen sowie durch Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen durch ÖSD-Mitarbeiter/-innen sichergestellt. Die/Der Prüfungsteilnehmende erklärt sich damit einverstanden.

## **16. Dokumentation, Archivierung**

Zur Dokumentation der mündlichen Leistungen werden alle mündlichen Prüfungen auf Tonträger aufgenommen. Die Aufnahmen sowie die schriftlichen Prüfungsunterlagen werden bis zu fünf Jahren unter Verschluss aufbewahrt und nach Ablauf der vereinbarten Frist gelöscht bzw. fachgerecht entsorgt. Die Prüfungsergebnisse aller Prüfungsteilnehmenden werden elektronisch erfasst und soweit erforderlich archiviert.

## **17. Datenschutz**

Alle an der Durchführung der Prüfung Beteiligten sind zur Geheimhaltung und zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Die ÖSD-Zentrale ist berechtigt, die persönlichen Daten und Prüfungsergebnisse der Prüfungsteilnehmenden zu speichern, elektronisch zu verarbeiten und an befassete Stellen wie Ämter, Behörden o. Ä. weiterzugeben. Überdies darf die ÖSD-Zentrale auf Anfrage von öffentlichen Behörden im Fall des begründeten Verdachts der Fälschung eines ÖSD-Zertifikats die Echtheit des ÖSD-Zertifikats bestätigen oder widerlegen. Anonymisierte Daten dürfen zu Evaluationszwecken verwendet werden.

## **18. Schlussbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft und gilt für Prüfungsteilnehmende, deren Prüfung nach dem 1. März 2019 stattfindet. Liegt die Prüfungsordnung übersetzt vor, ist im Zweifelsfall die deutschsprachige Version maßgeblich.

Ergänzend zur vorliegenden Prüfungsordnung gelten die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegten Richtlinien (siehe [www.osd.at](http://www.osd.at)).